

Selbstverpflichtung zu Restkreditversicherungen

Verbraucher und ihre Familien können sich mit einer Restkreditversicherung gegen die finanziellen Folgen von elementaren Risiken wie Tod, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit absichern. Die Restkreditversicherung bietet damit die Möglichkeit, einer Überschuldung oder Privatinsolvenz vorzubeugen und hat dadurch sowohl für den Einzelnen als auch gesamtgesellschaftlich einen großen Nutzen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft und die Versicherungswirtschaft möchten den Verbrauchern dafür Produkte mit hoher Qualität anbieten, die auf die individuellen Bedürfnisse unserer Kunden abgestimmt sind.

Die nachfolgenden Punkte leisten dazu einen wesentlichen Beitrag.

Freiwilligkeit

Eine Restkreditversicherung ist nicht erforderlich, um einen Kredit zu erhalten, sie ist generell freiwillig. Darauf weisen wir unsere Kunden in der Beratungsdokumentation (drucktechnisch hervorgehoben), im Rahmen der Beratung und zusätzlich im Welcome Letter noch einmal ausdrücklich hin.

Bedarfsgerechte Beratung

Jedem Kreditnehmer wird eine bedarfsgerechte Beratung zur Restkreditversicherung angeboten. Dem Kreditnehmer steht es frei, das Beratungsangebot anzunehmen oder abzulehnen. Der bei unseren Kunden bestehende Bedarf (u. a. Sozialversicherungspflicht, Art des Arbeitsverhältnisses) sowie die bereits vorhandenen Absicherungen werden bei der Beratung berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wird unserem Kunden ein bedarfsgerechter Versicherungsschutz angeboten, eine Vorbelegung zum Abschluss einer Versicherung findet nicht statt. Unser Kunde trifft seine Entscheidung freiwillig auf Grundlage des gemeinsam ermittelten Bedarfs. In der Beratung wird unser Kunde auf wesentliche Leistungsausschlüsse hingewiesen. Zudem werden die Beratungsergebnisse im Beratungsprotokoll dokumentiert.

Transparenz gegenüber unseren Kunden

Aus den Vertragsdokumenten wird deutlich, dass es sich beim Kredit- und beim Versicherungsvertrag um eigenständige, separate Verträge handelt, aus denen der jeweilige Anbieter des Vertrages klar erkenntlich hervorgeht. Damit wird unseren Kunden verdeutlicht, dass zwei eigenständige Verträge abgeschlossen werden. Die Vertragsdokumente sind kundenfreundlich gestaltet, um die Verständlichkeit der Versicherung inklusive der Leistungsausschlüsse und Einschränkungen eindeutig und transparent darzustellen. Hierbei wird auch darauf geachtet, dass ein möglicher anteiliger Erstattungsbetrag (den unser Kunde bei einer vorzeitigen Versicherungsauflösung erhalten würde) in den Versicherungsunterlagen transparent wird.

Auf die Versicherungsprämie wird unser Kunde bereits beim Angebot übersichtlich hingewiesen. Bei Mitfinanzierung der Prämie werden die monatlichen Kreditraten zur besseren Vergleichbarkeit der

finanziellen Verpflichtungen sowohl mit als auch ohne die Kosten der freiwilligen Versicherung ausgewiesen. Die Versicherungsprämie wird – insbesondere unter Berücksichtigung der versicherten Risiken – ein angemessenes Verhältnis zum beantragten Kredit nicht überschreiten.

Widerruf

Ein Widerruf wirkt sich nicht gegen den Willen unseres Kunden auf den Kredit aus. Es entfällt lediglich der Kreditanteil, mit dem die Versicherungsprämie ggf. mitfinanziert wurde. Vorfälligkeitsentschädigungen oder andere Gebühren werden weder beim Kredit noch bei der Versicherung erhoben. Unser Kunde kann die Versicherung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen und sofern vom Institut angeboten eine neue Versicherung mit anderem/reduziertem Risikoschutz abschließen.

Volle Verfügungsgewalt

Unserem Kunden stehen unabhängig von der Vertragsgestaltung – Gruppenversicherung oder Einzelversicherung – die Rechte eines Versicherungsnehmers zu. So kann er eigenständig und unabhängig den Versicherungsvertrag – auch während der Laufzeit – kündigen. Die Kündigungsrechte werden in der Vertragsdokumentation transparent dargestellt. Die Abschlusskosten der Versicherung werden anteilig erstattet bzw. verrechnet.

Leistungen

Leistungen aus der Versicherung werden zukünftig grundsätzlich für die Tilgung des Kundenkredites verwendet bzw. überschüssige Leistungen unseren Kunden zur freien Verwendung gutgeschrieben.

Qualität

Wir überwachen kontinuierlich, ob unsere Versicherungslösungen weiterhin den gesetzlichen Vorgaben, unseren internen Qualitätsstandards sowie den Merkmalen des Marktes entsprechen, um eine bedarfsgerechte Produktgestaltung zu gewährleisten. Sollte dies nicht mehr zutreffen, nehmen wir zeitnah Korrekturen an unseren künftig angebotenen Versicherungslösungen bzw. den einzelnen Risikobausteinen vor.

Aufstockung

Wird bei einer Aufstockung oder Umschuldung aus technischen Gründen ein Altvertrag beendet und ein neuer Vertrag geschlossen, werden Abschluss- und Verwaltungskosten aus dem ursprünglichen Versicherungsvertrag transparent abgerechnet und anteilig erstattet oder die bestehenden Versicherungsverträge laufen ohne Änderungen weiter. Es gibt zudem keine erneuten Wartezeiten und keine erneute Anwendung etwaiger Ausschlussklauseln für den ursprünglich vereinbarten Versicherungsschutz.

Produktbezeichnung

Wir weisen in den Vertragsunterlagen darauf hin, dass es sich bei der Versicherung um eine Restkreditversicherung handelt.

Erläuterungen zur DK-Selbstverpflichtung zu Restkreditversicherungen

- **Kundeninformation zur Anwendung der DK-Selbstverpflichtung durch die Bank**

Die VR-NetWorld stellt einen Textbaustein für den Internetauftritt der Banken auf den Seiten „Privatkredit“ und „Autokredit“ zur Verfügung. Dieser wird kategorisiert ausgeliefert und kann von den die DK-Selbstverpflichtung umsetzenden Banken durch aktive Zuordnung zur entsprechenden Kategorie veröffentlicht werden. Er ist dann auf den zwei Seiten in einem eigenen Sticky Navigations-Abschnitt mit eindeutigen Titel (z. B. „Restkreditversicherung“) integriert. Mit der Veröffentlichung des Textbausteins, die wir den Banken empfehlen, informiert die Bank ihre Kunden über die Anwendung der DK-Selbstverpflichtung. Der Textbaustein wird auch einen direkten Link zur DK-Selbstverpflichtung beinhalten. Weitere darüber hinausgehende Kundeninformationen sind BVR-seitig nicht vorgesehen. Über die Bereitstellung des Textbausteins informiert die VR-NetWorld noch einmal gesondert.

- **Freiwilligkeit des Abschlusses der RKV**

Es wird ausdrücklich hervorgehoben – auch drucktechnisch z. B. im so genannten „Welcome Letter“ –, dass die RKV nicht erforderlich ist, um einen Kredit zu erhalten. Die RKV ist generell freiwillig. Darauf sollte die Bank den Kunden im Rahmen der Beratung auch noch einmal explizit hinweisen.

- **Bedarfsgerechte Beratung**

Die im Rahmen der DK-Selbstverpflichtung vorgesehene „bedarfsgerechte Beratung“ sieht vor, dass die Bank prüft, ob überhaupt ein entsprechender Absicherungsbedarf auf Seiten des Kunden vorhanden ist. Dies beinhaltet bspw. bei der Absicherung gegen Arbeitslosigkeit die Prüfung u. a. der Sozialversicherungspflicht sowie der Art des Arbeitsverhältnisses. Ergibt sich daraus bspw., dass es sich bei dem Kunden um einen Beamten, Minijobber oder Rentner handelt, ist von einer Absicherung gegen Arbeitslosigkeit abzusehen, da der Versicherungsfall nicht eintreten kann. Darüber hinaus ist zu prüfen, welche Absicherungen beim Kunden bereits vorhanden sind. Verfügt der Kunde bspw. bereits über eine Lebensversicherung, ist zu prüfen, ob diese auch für die Absicherung des neuen Kredites herangezogen werden soll/kann oder bereits für die Absicherung anderer Sachverhalte voll verplant ist und deshalb trotzdem der Abschluss einer RKV sinnvoll ist. Die R+V Versicherung hat in agree21 eine Beratungsunterstützung hinterlegt.

- **Ausweis der Rate mit und ohne Versicherungsprämie**

Bei einer Mitfinanzierung der Versicherungsprämie werden die monatlichen Kreditraten zur besseren Vergleichbarkeit der finanziellen Verpflichtungen für den Kunden sowohl mit als auch ohne die Kosten der freiwilligen Versicherung ausgewiesen. Dies steht den Banken nunmehr über die technischen Hilfestellungen seitens der Fiducia & GAD IT bei der Erstellung des Kreditvertrages zur Verfügung. Der Ausweis erfolgt im Vertrag und kann dem Kunden noch vor Unterschrift dargestellt werden. In einem nächsten Schritt soll dieser Ausweis dann auch für die vorvertraglichen Informationen (VVI) vorgesehen werden. Im Rahmen des Beratungsprozesses sollte die Bank dem Kunden bereits beide Raten mitteilen und erläutern.

Ein visueller Ausweis ist aktuell im Rahmen der Genossenschaftlichen Beratung im Bedarfsfeld „Wünsche finanzieren“ nur möglich, indem die RKV für die Berechnung der Rate hinzu- bzw. herausgenommen wird. Im Rahmen der Modellrechnung des Kreditvertrages kann die gleichzeitige Anzeige beider Ratenhöhen erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden.

- **Angemessenheit der Versicherungsprämie**

Um sich von Geschäftspraktiken unseriöser Anbieter abzugrenzen, ist die Angemessenheit der Versicherungsprämie im Verhältnis zum beantragten Kredit in die DK-Selbstverpflichtung aufgenommen worden. Die Frage nach einem „angemessenen Verhältnis“ lässt sich jedoch leider nicht pauschal beantworten, da hier unterschiedliche Faktoren relevant sind. Dazu zählen u. a. die versicherte Kreditsumme, die Anzahl der abgesicherten Risiken oder die Anzahl der versicherten Personen. Von besonderer Bedeutung ist das individuelle Absicherungsniveau, das die Kunden auswählen. Hier reicht die Bandbreite von einer Grundabsicherung des Todesfalls für nur eine Person bis zu einem Komplettpaket für zwei oder gegebenenfalls weitere Personen. Zu bewerten ist zudem insbesondere, ob der gewählte Tarif Leistungsausschlüsse beinhaltet, wie lange die maximale Leistungsdauer und die maximale Leistungshöhe (Monatsrate) ist, ob der Brutto- oder Nettokredit abgesichert ist, oder ob der Kunde während der Vertragslaufzeit gegebenenfalls mehrere Leistungsfälle in Anspruch nehmen kann. Hier ist die Bank gefordert, im Falle der Nachfrage dem Kunden unter Berücksichtigung der zuvor genannten Faktoren die Prämienhöhe in geeigneter Weise zu erläutern. Dazu kann insbesondere auch das spezifische Leistungsspektrum der Produkte der R+V Versicherung herangezogen werden (z. B. sieht die Absicherung der R+V Versicherung für den Todesfall eine Auszahlung von 110 % der ausstehenden Kreditsumme vor, was nicht branchenüblich ist; zudem ist das Leistungsspektrum der R+V Versicherung sehr umfangreich und sieht nur wenige Leistungsausschlüsse vor).

- **Widerruf**

Der Kunde kann die RKV innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf der RKV wirkt sich nicht gegen den Willen des Kunden auf den Kredit aus. Der Widerruf der RKV führt nur dann zum vollständigen Widerruf des Kredites, wenn der Kunde dies ausdrücklich wünscht. Widerruft der Kunde nur die RKV, wird er seitens der R+V Versicherung so gestellt, als hätte er den Vertrag nicht abgeschlossen. In gleicher Weise sollte auch mit dem Kredit verfahren werden, d. h. es sollte nur der Kreditanteil entfallen, mit dem die RKV finanziert wurde.

- **Volle Verfügungsgewalt**

Dazu gehört insbesondere, dass der Kunde eigenständig und unabhängig den Versicherungsvertrag – auch während der Laufzeit – kündigen kann. Die Kündigungsrechte werden in den Vertragsdokumenten transparent dargestellt. Die Abschlusskosten der Versicherung werden anteilig erstattet bzw. verrechnet. Auch die Beitragserstattung wird in der Produktinformation und den Vertragsdokumenten der R+V Versicherung – u. a. in Tabellenform – transparent dargestellt. Darauf sollte der Kunde im Rahmen der Beratung noch einmal explizit hingewiesen werden.

- **Aufstockung**

Der Kunde wird bei Aufstockungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit der R+V Versicherung erfolgen, keine Nachteile erfahren. Das bedeutet, wird bei einer Aufstockung oder Umschuldung aus technischen Gründen ein Altvertrag beendet und ein neuer Vertrag geschlossen, werden Abschluss- und Verwaltungskosten aus dem ursprünglichen Versicherungsvertrag anteilig erstattet oder die bestehenden Versicherungsverträge laufen ohne Änderungen weiter. Es gibt zudem keine erneuten Wartezeiten und keine erneute Anwendung etwaiger Ausschlussklauseln für den ursprünglich vereinbarten Versicherungsschutz.

Alle weiteren Punkte entnehmen Sie bitte dem Inhalt der DK-Selbstverpflichtung, die bei Bedarf auch dem Kunden ausgehändigt werden kann. Bei diesen Punkten handelt es sich im Wesentlichen um reine Informationspunkte, die eigentlich selbst erklärend sind.

Bei allen Fragen zu diesen Prozessen oder Produkten der Restkreditversicherung stehen Ihnen die Ansprechpartner der R+V Versicherung selbstverständlich zur Verfügung.